

Rechtliche Bewertung der zunehmenden Informationsverarbeitung in der digitalisierten Landwirtschaft

Martin S. Haase¹ und Vanessa Kluge²

Abstract: Wie viele andere Bereiche unterliegt auch die Landwirtschaft einem digitalen Transformationsprozess, dessen Intensität und Bedeutung exponentiell zunimmt. Aus rechtlicher Perspektive bewirkt dieser Digitalisierungsprozess, dass die Verantwortlichen in der Landwirtschaft vermehrt mit rechtlichen Regulierungen konfrontiert werden, die ihnen bisher nur sehr wenig geläufig waren. Hierzu gehören der rechtliche Schutz personenbezogener Daten, die gesamte Breite des Immaterialgüterrechts sowie die rechtlichen Vorschriften zu digitalen Überwachungssystemen. Im Rahmen dieses Beitrags soll eine auf die Besonderheiten von Land- und Forstwirtschaft ausgerichtete rechtliche Systematik zur Einordnung rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Sachverhalten aus der digitalisierten Landwirtschaft erarbeitet und dargestellt werden. Zudem erfolgen Hinweise auf besonders praxisrelevante Fallfragen.

Keywords: Digitalisierung, Informationsverarbeitung, personenbezogene Daten, Rückverfolgung

1 Einleitung

Grundlage der Digitalisierung ist die Erhebung und Verarbeitung von Informationen. Für den Begriff „Information“ gibt es bis heute keine einheitliche Definition (Abschnitt 2). Daher ist es zunächst erforderlich, für die rechtliche Beurteilung sinnvolle Informationsbegriffe zu entwickeln. Dabei soll erörtert werden, welche Eigenschaften von Informationen, die in der Landwirtschaft digital erhoben und verarbeitet werden, welche rechtlichen Implikationen haben. Informationen haben i.d.R. einen Aussagegehalt. Enthält eine Information eine oder mehrere Aussagen über konkrete Menschen, können die rechtlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten anwendbar sein (sog. Datenschutzrecht i.e.S.) (Abschnitt 3). Werden durch eine persönliche geistige Schöpfung oder eine besondere Leistung Informationen neu geschaffen, können Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte eingreifen (Abschnitt 4). Geht es um das Recht von Personen, über bestimmte Abläufe oder Produkte informiert zu werden, ist u.a. das Verbraucherschutzrecht einschlägig. Ferner stellt sich die Frage über den Umgang mit Behörden (Abschnitt 5).

¹ Technische Universität Berlin, Fakultät VII, Zivil-, Handels-, Gesellschafts- und Innovationsrecht, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, m.haase@tu-berlin.de.

² Technische Universität Berlin, Fakultät VII, Wirtschafts-, Unternehmens- und Technikrecht, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, vanessa.kluge@tu-berlin.de.

2 Entwicklung eines Informationsbegriffes

Die Beschreibung und die rechtliche Bewertung der Digitalisierung in der Landwirtschaft sind eng mit dem Informationsbegriff verbunden. Dieser ist in vielen wissenschaftlichen Disziplinen stark umstritten. [H15, S. 120 ff.]

Nach einer Ansicht können unter Daten „kontextfreie Angaben“ verstanden werden, „die aus interpretierten Zeichen bzw. Signalen bestehen“. [W10, S. 4 f.] Auf diesem Verständnis aufbauend werden Informationen als Daten definiert, „die (i.d.R. durch den Menschen) kontextbezogen interpretiert werden und (...) zu Erkenntnisgewinn führen“. [W10, S. 4 f.] Folgt man dieser Ansicht, ist festzustellen, dass das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen im Rahmen der erwähnten Rechtsbereiche in der Regel an das Vorliegen von „Informationen“ und nicht von „Daten“ knüpft (vgl. Abschnitt 3 - 5), wohingegen im Zusammenhang mit „Smart Farming“, „Industrie 4.0“ und „Big Data“ reine (Roh-)Daten eine zunehmende Bedeutung erhalten. [E16, S. 3473 ff.]

Wie bereits angedeutet, existieren in Bezug auf den Begriff „Information“ in den unterschiedlichen Disziplinen zahlreiche Definitions- und Umschreibungsversuche. Bereits die Auseinandersetzung mit einigen der Ansätze – „Information als Mitteilung, Nachricht oder Kommunikation“ [B10, S. 5], „Information als eliminierte Unsicherheit“ [B06, S. 279], „Information als Unterscheidbarkeit“ [M07, S. 5], „Information als Organisation von Materie und Energie“ [P90, S. 28] oder „Information als Wissen“ [B80, S. 131] – macht deutlich, dass der Streit über eine einheitliche Definition und damit verbunden ein einheitliches Verständnis über Informationen im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes nur schwer zu erreichen sein wird. Im Zusammenhang mit der anwendungsbezogenen rechtlichen Bewertung empfiehlt sich daher eine Konkretisierung des Informationsbegriffs im Kontext besonders relevanter Rechtsbereiche. Exemplarisch soll dies im Folgenden für das Datenschutz-, Immaterialgüter- und Lebensmittelrecht aufgezeigt werden. Diese Herangehensweise hat für die Praxis den Vorteil, dass auf diesem Wege eine rechtliche Sensibilisierung für Haftungsrisiken geschaffen werden kann.

3 Datenschutzrecht

Das Datenschutzrecht ist auf Prozesse anwendbar, durch die personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (vgl. § 1 Abs. 2 BDSG, Art. 1 ff. DS-GVO). Personenbezogene Daten sind Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG). Das Datenschutzrecht kann in der Praxis beispielsweise bei der Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Videoüberwachungssystemen relevant werden (z.B. Erdbeobachtungssatelliten). Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nach § 6b BDSG nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Auch die Überwachung

einer Landmaschine, die teilweise von einem Menschen gesteuert wird (z.B. über GPS), kann zur Anwendbarkeit des Datenschutzrechts führen.

Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, greift das strenge Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach sind das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn eine Erlaubnisnorm oder eine datenschutzrechtliche Einwilligung vorliegt (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Um datenschutzrechtliche Haftungsrisiken zu minimieren, muss die verantwortliche Stelle bei Nichteingreifen einer Erlaubnisnorm eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung von sämtlichen betroffenen Personen einholen. Eine solche Erklärung muss freiwillig abgegeben werden, auf ausreichenden Informationen beruhen, i.d.R. in Schriftform vorliegen und ggf. hervorgehoben werden (vgl. § 4a BDSG).

4 Immaterialgüterrecht

Das Immaterialgüterrecht umfasst das Urheberrecht sowie die Gesetze und Vorschriften zum gewerblichen Rechtsschutz (u.a. Patentrecht, Markenrecht). Durch das Urheberrecht werden Informationen geschützt, soweit sie eine persönlich geistige Schöpfung enthalten (vgl. § 2 UrhG). Über sog. „verwandte Schutzrechte“, die eine enge Beziehung zum Urheberrecht haben, werden Informationen geschützt, die auf eine Leistung gleicher Art basieren. Im Zusammenhang mit den sog. verwandten Schutzrechten ist der Schutz von Datenbanken besonders bedeutsam (vgl. § 87a ff. UrhG). In der modernen Landwirtschaft werden zunehmend Informationen gesammelt, um hieraus Erkenntnisse zur Verbesserung bisheriger oder zukünftiger Verfahren zu erhalten. Im Kontext von „Smart Farming“, „Industrie 4.0“ und „Big Data“ ist zudem eine Abgrenzung zu den Informationen vorzunehmen, die nicht vom Immaterialgüterrecht umfasst sind. [E16, S. 3473 ff.] Im Hinblick auf solche Daten sollte ein besonderes Augenmerk auf die vertraglichen Regelungen zu den „Zuordnungen“ dieser Informationen und die diesbezüglichen „Befugnisse“ geworfen werden.

5 Lebensmittelrecht

Der immense Stellenwert der Informationserhebung und -verarbeitung spiegelt sich in der Ernährungswirtschaft zudem in der Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln nach Art. 18 LM-BasisV3 - auf sämtlichen Wertschöpfungsstufen von der Produktion, über die Verarbeitung, bis zum Vertrieb (Abs. 1) - wider. So müssen Lebens- und Futtermittelunternehmer in der Lage sein, jede Person festzustellen, von der sie ein Lebensmittel, Futtermittel, ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier oder einen Stoff, der dazu bestimmt ist oder von dem erwartet werden kann, dass er in einem

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.

Lebensmittel oder Futtermittel verarbeitet wird, erhalten haben (Abs. 2). Gleichmaßen obliegt ihnen die Pflicht zur Feststellung der anderen Unternehmen, an die ihre Erzeugnisse geliefert worden sind (Abs. 3). In beiden Fällen spricht das Gesetz „Systeme und Verfahren“ an, mithilfe derer die relevanten „Informationen“ erfasst, gesteuert und den Behörden gegenüber mitgeteilt werden können.

Die digitale Umwälzung strahlt auch auf diesen Bereich aus und es kündigen sich innovative Technologien an, die bereits jetzt die Erforderlichkeit der Rückverfolgbarkeit als solche in Frage stellen⁴. Bei industriellen Fertigungsprozessen 4.0 sollen zukünftig cyber-physische Systeme als digitales Produktgedächtnis zum Einsatz kommen. Hierbei handelt es sich um ein Abbild im IT-System, das in Realzeit alle Produktionszustände des realen Objekts einnimmt⁵. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis die kaskadenhafte Rückverfolgung in Etappen vom „digitalen Zwilling“⁶ abgelöst wird. Dieses bzw. ein vergleichbares Prozedere wird dann mutmaßlich auch den Landwirtschafts- und Ernährungssektor („Smart Farming“) ereilen. Der erstrebte Zugewinn an Lebensmittelsicherheit aufgrund verbesserter Rückverfolgungsmechanismen eröffnet dann wiederum Fragestellungen dahingehend, wie bei der Erfassung und Speicherung von Produkt- und Produktionsinformationen (z.B. CAD-Dateien) rechtlich zu verfahren ist.

Literaturverzeichnis

- [B06] Brockhaus Enzyklopädie, Zwahr, Anette (Red. Leitung), Band 13, HURS – JEM, 21. Auflage, Leipzig u.a., 2006.
- [B80] Brookes, Bertram C., The foundations of information science, Part I. Philosophical aspects, in: Journal of Information Science 1980, S. 125 - 133.
- [B10] Burgin, Marc, Theory of Information – Fundamentality, Diversity and Unification, New Jersey u.a., 2010.
- [E16] Ensthaller, Jürgen, Industrie 4.0 und die Berechtigung an Daten, NJW 2016, S. 3473-3478.
- [H15] Haase, Datenschutzrechtliche Fragen des Personenbezugs, Eine Untersuchung des sachlichen Anwendungsbereiches des deutschen Datenschutzrechts und seiner europarechtlichen Bezüge, Tübingen, 2015.
- [An16] Ist Rückverfolgbarkeit mit Industrie 4.0 noch nötig?, 2016
- [M07] Muller, Scott J., Asymmetry: The Foundation of Information, Berlin u.a., 2007.
- [P90] Poster, Mark, The Mode of Information, Cambridge, 1990.
- [W10] Witt, Bernhard C., Datenschutz kompakt und verständlich, - Eine praxisorientierte Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden, 2010.

⁴ <http://www.harting-it.com/themen/rueckverfolgbarkeit/> (abgerufen am 04.12.2016).

⁵ <http://www.harting-it.com/themen/rueckverfolgbarkeit/> (abgerufen am 04.12.2016).

⁶ <http://www.harting-it.com/themen/rueckverfolgbarkeit/> (abgerufen am 04.12.2016).